

SATZUNG

zur

Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde MASSERBERG

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt und die Verpflichtung zur Aus-/Fortbildung nach § 16 Abs. 1 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Masserberg erfüllt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,00 €**, die sich aus 58,00 € Grundbetrag und 12,00 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Der Stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35,00 €**. Bei Vertretung des Ortsbrandmeisters gilt die Regelung des § 8 Abs. 2 ThürFwEntschVO.
- (3) Löschgruppenleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 €**.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
Gerätewart	12,50 €
- (5) Ausbilder erhalten je Ausbildungsstunde **11,00 €**.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 19.11.2001 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Masserberg, 06.06.2017

Gemeinde Masserberg


Denis Wagner
Bürgermeister

